

Vorläufige Datenschutzordnung

des fin for fun Sportvereins e. V. vom 18.09.2011

§ 1

Erfassung und Speichern von Daten

Der Verein erfasst und speichert Daten von

1. Mitgliedern,
2. ehemaligen Mitgliedern,
3. Interessenten und
4. Dritten.

§ 2

Daten von Mitgliedern

(1) Im Rahmen der Beantragung der Mitgliedschaft sind Antragsteller gegenüber dem Vorstand zur Angabe folgender personenbezogener Daten verpflichtet:

1. Vor- und Zuname sowie Geschlecht,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Postalische Anschrift,
4. Elektronische Anschrift (E-Mail-Adresse).

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Angaben gemäß Absatz 1 unverzüglich mitzuteilen.

(3) Darüber hinaus werden folgende personenbezogene Daten erfasst und gespeichert, sofern das Mitglied bzw. der Antragsteller darüber Auskunft erteilt:

1. Familienstand,
2. Beruf,
3. Telephonnummern,
4. ggf. weitere Kontaktdaten,
5. Angaben über frühere Mitgliedschaft in FKK-Vereinen,
6. Angaben darüber, wie er auf den Verein aufmerksam wurde.

(4) Während der Mitgliedschaft werden Anwesenheit beim Training und bei Wettkämpfen sowie sportliche Leistungen, die während des Trainings oder bei Wettkämpfen erzielt werden, erfasst und gespeichert.

(5) Der Verein gibt jedem Mitglied eine Mitgliedsnummer, aus der das Beitrittsjahr sowie die Position in der Reihenfolge des Beitritts hervorgeht. Sie wird gespeichert.

(6) Mitglieder, die eine Beitragsermäßigung geltend machen, reichen einen Beleg zur Begründung ein. Dieser wird abgelegt und ggf. gescannt und gespeichert.

§ 3

Daten von ehemaligen Mitgliedern

Verlässt ein Mitglied gem. § 5 Ziff. 4 der Satzung den Verein, so werden auf Wunsch die Daten gemäß § 2 Abs. 3 und 4 gelöscht. Die Daten gemäß § 2 Abs. 1 werden gelöscht, nach dem die Mitgliedschaft 10 Jahre erloschen ist.

**§ 4
Daten von Interessenten**

(1) Daten von Personen, die ein Interesse am Verein bekunden, werden in dem Maße erfasst und gespeichert, wie sie der Interessent oder ein Vermittler bekannt gibt und soweit es sich um Angaben im Sinne des § 2 handelt. Auf Wunsch werden die Daten wieder gelöscht.

(2) Interessenten, die an einem Probetraining teilnehmen, sind verpflichtet, mindestens Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum anzugeben. Diese Daten werden erfasst und gespeichert.

**§ 5
Daten von Dritten**

Der Verein erfasst Namen und Kontaktdaten von Personen, die beruflich, sportlich oder in anderer Weise mit dem Verein in Kontakt stehen.

**§ 6
Weitergabe von Mitgliederdaten innerhalb des Vereins**

Alle Mitglieder erhalten auf Anfrage folgende Informationen über andere Mitglieder:

1. Vor- und Zuname sowie Geschlecht,
2. Altersklasse,
3. Elektronische Anschrift,
4. Eintrittsdatum,
5. Angaben über sportliche Leistungen.

**§ 7
Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte**

(1) Dritte erhalten nur dann Mitgliederdaten im Sinne des § 6 sowie das Geburtsjahr, wenn Mitglieder als solche an Wettkämpfen teilnehmen.

(2) Daten im Sinne des § 2 werden nur weitergegeben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Das betroffene Mitglied wird in diesen Fällen über die Weitergabe der Daten informiert.

**§ 8
Bilder und Bilddateien**

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft reicht der Antragsteller ein Passbild ein. Das Bild wird in Papierform abgelegt sowie gescannt und gespeichert. Mitglieder können auch zusätzlich Bilddateien einreichen.

(2) Vorstandsmitglieder und Übungsleiter erhalten Zugriff auf Bilddateien der Mitglieder. Andere Mitglieder erhalten Zugriff, sofern das betroffene Mitglied der Weitergabe des Bildes schriftlich zustimmt.

(3) Werden im Rahmen von Aktivitäten des Vereins Bilder angefertigt oder von Vereinsmitgliedern, die den Verein außerhalb repräsentieren, so dürfen diese Bilder nur mit Zustimmung der Abgebildeten verwendet werden. Dabei ist festzuhalten, ob sie nur vereinsintern oder darüber hinaus verwendet werden dürfen.

§ 9

Elektronische Anschriften des Vereins und seiner Repräsentanten

Vorstandsmitglieder und ggf. weitere Repräsentanten des Vereins erhalten in ihrer Funktion eine elektronische Anschrift (E-Mail-Adresse), die sie ausschließlich für Vereinszwecke verwenden. Die Adressen sind nur an die Funktion, nicht an die Person gebunden. Andere Vorstandsmitglieder dürfen in den Postverkehr einsehen und ggf. reagieren, wenn dies im Interesse des Vereins geboten ist.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese vorläufige Ordnung wurde vom Vorstand am 18. September 2011 beschlossen.
